

Umsetzung der Ästhetik in der Praxis

Praxis oder Institut?

Gwendolyn Gemke, Fachanwältin für Medizinrecht, München

Wer ästhetische Behandlungen und Eingriffe in seiner dermatologischen Praxis anbieten will, muss einige rechtliche Vorgaben beachten: Trennung von Heilkunde und Gewerbebetrieb, Gewerbesteuerpflicht, Besonderheiten bei Abrechnung und Werbung.

Die ästhetische Medizin hat bereits vor Jahren Einzug in die dermatologische Praxis gehalten. Auch andere Facharztgruppen entdecken zunehmend die Chancen dieses zusätzlichen Leistungsangebots fern der Kasernenmedizin. Mit der zunehmenden Akzeptanz ästhetischer Eingriffe in der Gesellschaft, aber auch mit der Entwicklung immer neuer, schonender und minimalinvasiver Behandlungsformen steigt die Nachfrage nach Leistungen der ästhetischen Medizin. Und dies nicht nur in reinen Ästhetikpraxen. Aber wie lässt sich dieses anspruchsvolle Angebot in einer durchschnittlichen Arztpraxis vernünftig und mit Erfolg verankern? Und welche rechtlichen Vorgaben sind dabei zu beachten?

Trennung von Heilkunde und Kosmetik

Bereits vor Jahren gab es einen Paradigmenwechsel im ärztlichen Standesrecht. Während ursprünglich jegliche gewerbliche Tätigkeit verpönt war, hat sich, unterstützt von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, die Auffassung durchgesetzt, dass auch ein Arzt selbstverständlich einen Gewerbebetrieb neben seiner ärztlichen Praxis betreiben darf. Nach § 3 Abs. 2 BOÄ ist es dem Arzt jedoch weiterhin untersagt, im Zusammenhang mit der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit gewerbliche Dienstleis-

tungen zu erbringen oder erbringen zu lassen. Dieses Verbot dient der Trennung merkantiler Gesichtspunkte vom Heilauftrag des Arztes. Der Patient soll darauf vertrauen können, dass sich der Arzt nicht von kommerziellen Interessen, sondern ausschließlich von medizinischen Notwendigkeiten leiten lässt. Das Verbot in § 3 Abs. 2 BOÄ beugt damit der gesundheitspolitisch unerwünschten Kommerzialisierung des Arztberufs vor.

Was heißt dies nun für das Angebot ästhetischer Leistungen durch den Arzt? Berufsrechtlich ist streng zu trennen zwischen solchen Leistungen, die rein kosmetischer Natur sind und nicht dem Arztvorbehalt unterliegen, und heilkundlichen Tätigkeiten. Rein kosmetische Leistungen sind jene, die typischerweise auch von einer Kosmetikerin angeboten und durchgeführt werden dürfen. Hierzu gehört neben dem Verkauf von Hautpflegeprodukten auch die dekorative Kosmetik. Diese Leistungen sind gewerblicher Natur, und ihr Angebot ist von der ärztlichen Tätigkeit zu trennen. Der Arzt kann und darf solche Leistungen anbieten. Voraussetzung ist jedoch die Gründung eines gesonderten Betriebs, typischerweise eines **Kosmetikinstituts**, das als Gewerbe anzumelden ist. **Das ärztliche Berufsrecht fordert eine vollständige organisatorische, personelle und räumliche Trennung von der Praxis.** In der

Idealvorstellung des Gesetzgebers und der Standesorganisationen folgt der Gewerbebetrieb anderen Regeln als die Praxis. Für den Patienten soll jederzeit erkennbar sein, ob er sich in einer Arztpraxis, geprägt vom Heilauftrag des Arztes, oder bei einem gewerblichen Anbieter befindet.

Steuer

Als gewerblicher Betrieb unterliegt das Kosmetikinstitut der Gewerbesteuerpflicht. Auf die Einnahmen ist die Umsatzsteuer zu erheben und abzuführen.

Nicht immer einfach: Abgrenzung zwischen Kosmetik und ästhetischer Medizin

Die Vorteile des Kosmetikinstituts liegen auf der Hand:

- Preise dürfen außerhalb des engen Korsetts der Gebührenordnung für Ärzte gebildet werden.
- Die Werbung muss sich nicht an die Grenzen des engen Berufsrechts halten.
- Die Leistungserbringung durch Mitarbeiter ist zulässig – auch ohne die rechtlichen Anforderungen an die Anordnung und Überwachung delegierter Leistungen.

Aber: Dies gilt nur für solche Leistungen, die der Kosmetik und nicht der ästhetischen



Günstigere Versicherungen gesucht? Der VWA hat sie für Sie!

► z.B. mit Sonderkonditionen bei der:

Berufshaftpflicht-Versicherung für Dermatologen

612,40 € p.a.*

*Beitrag zzgl. 19% Vers.-Steuer – Stand: 01.01.2016

Tätigkeit als Ärztin/Arzt für Dermatologie, nur ambulant behandelnd mit ambulanten Operationen,
mit Deckungssummen von 5 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

► **Fordern Sie Ihr persönliches Angebot an.**

VWA · Belfortstraße 9 · 50668 Köln · Telefon 0221-292 169 81 · Fax 0221-292 169 85 · info@vwagruppe.de · www.vwagruppe.de

Antwortabschnitt

bitte faxen an 0221 - 292 169 85

Senden Sie mir bitte ein Angebot zur
Berufshaftpflicht-Versicherung.
Angebot bitte per Brief Fax E-Mail

Bitte rufen Sie mich an unter:

Telefon /

.....
Titel/Vorname/Name

.....
Straße/Haus-Nr.

.....
PLZ/Ort

.....
Telefon/ Fax

.....
E-Mail

.....
Fachrichtung



Foto: © Andrey Popov – fotolia.com

Abb. 1, 2: Ästhetische Medizin oder rein kosmetische Anwendung? Vorgeschrieben ist eine strikte Trennung.

Medizin zuzuordnen sind. Botulinumtoxin, Filler & Co. unterliegen dem Arztvorbehalt. Sie sind aufgrund berufsrechtlicher Vorgaben an die Praxis gebunden. Was also tun, wenn sich die ästhetische Medizin mit ihren besonderen Ansprüchen nicht in den Betrieb einer Kassenpraxis einbinden lässt? Das ärztliche Berufsrecht lässt die Gründung mehrerer Praxisbetriebe zu. Die **Gründung einer Privatpraxis für ästhetische Medizin zusätzlich zur Kassenpraxis** bietet sich also geradezu an.

Die künstliche Trennung zwischen der Kosmetik und der ästhetischen Medizin bereitet in der Praxis viele Schwierigkeiten. So wird die Abgrenzung und Zuordnung von Leistungen zu dem einen oder anderen Betrieb häufig nach steuerlichen Kriterien vorgenommen. Dies ist falsch. Entscheidend sind die Vorgaben des Arztrechts. Immer dann, wenn eine Leistung dem Arztvorbehalt unterliegt, spricht,

- wenn sie medizinischen Zwecken dient,
- wenn ihre Durchführung der Methode nach der ärztlichen Krankenbehandlung gleichkommt und ärztliche Sachkenntnisse voraussetzt
- sowie wenn sie gesundheitliche Schädigungen verursachen kann,

wird diese Leistung rechtlich als Heilkunde bewertet, die nur in einer Praxis angeboten werden darf. Das Auslagern heilkundlicher Leistungen in ein gewerbliches Institut widerspricht den Vorgaben der Berufsordnung.

Erfüllt eine Leistung die Kriterien der Heilkundlichkeit, wie etwa die Faltenbehandlung mit Botulinumtoxin oder die Laserbehandlung von Pigmentmalen, muss der Arzt sich zwangsläufig auch im Übrigen nach den berufsrechtlichen Vorgaben richten:

Abrechnung

Zentral ist in diesem Zusammenhang die Bindung der Abrechnung an die Gebührenordnung für Ärzte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind auch ästhetische Eingriffe und Behandlungen nach der GOÄ abzurechnen – notfalls, das heißt für den häufigen Fall, dass die GOÄ keine entsprechende Ziffer enthält, sind Analogziffern zu bilden. Das Angebot ästhetischer Leistungen zu Pauschalpreisen oder gar die Werbung mit Rabatten ist damit unzulässig und verstößt gegen rechtliche Vorgaben.

Delegation

Wichtig ist ferner das Einhalten der Vorgaben zur Delegation. Wird das Ausführen einer Leistung, beispielsweise der Laserepilation, auf einen nichtärztlichen Mitarbeiter übertragen, so muss der Arzt die Leistung nicht nur anordnen, sondern sie auch beaufsichtigen, sprich: das Ergebnis regelmäßig kontrollieren und während der Durchführung in der Nähe sein, damit die Mitarbeiterin ihn beim Auftreten von Komplikationen direkt heranziehen kann.

Werbung

Weniger Probleme macht heute das Werbe-recht. Während dem Arzt früher jegliche Werbung für seine Tätigkeit verboten war, lassen die Berufsordnungen inzwischen sachliche berufsbezogene Informationen zu. Weiterhin untersagt ist die sogenannte berufswidrige Werbung, das ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.

Ebenfalls unzulässig ist Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit. Dieses Verbot wurde erst vor kurzem in die Berufsordnung aufgenommen.



Foto: © contrastwerkstatt – fotolia.com

men. Es soll verhindern, dass der Arzt einen Patienten gezielt zu bestimmten Anbietern steuert. Dagegen ist der Arzt selbstverständlich berechtigt, auf Nachfrage des Patienten Auskunft zu geben, welchen Anbieter gesundheitlicher oder ästhetischer Leistungen er für geeignet hält und warum. Hier die Grenze zu ziehen, wird schwierig sein – es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung sich dazu positioniert. Grundsätzlich wird es jedoch dabei bleiben, dass die Unabhängigkeit des Arztes von eigenwirtschaftlichen Interessen auch in der ästhetischen Medizin ein hohes Gut ist, das Ärztekammern und Berufsgerichte stützen werden. Es gilt also, mit Augenmaß mit der Eigenwerbung umzugehen.

Fazit

Berücksichtigt man die genannten Grundsätze, ist die ästhetische Medizin ein interessantes Gebiet, das sich auch mit beschränktem Aufwand erschließen lässt.

Korrespondenzadresse

Dr. jur. Gwendolyn Gemke
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht
Sozietät Hartmannsgruber, Gemke,
Argyrakis & Partner, Rechtsanwälte
August-Exter-Straße 4
81245 München
E-Mail: gemke@med-recht.de